

# Tarifpolitische Richtlinien des Allgemeinen Syndikats Berlin

---

## § 1 Tarifpolitische Grundsätze

---

1. Das Allgemeine Syndikat Berlin strebt ausschließlich Haustarifverträge an. Für eine über die Unternehmensebene hinausgehende Tarifpolitik sind die entsprechenden Branchensyndikate der FAU zuständig.
2. Die Tarifpolitik des Allgemeinen Syndikats Berlin folgt grundsätzlich dem Prinzip der Selbstorganisation und Basisdemokratie. Der Wille tarifpolitisch aktiv zu werden, muss von der zuständigen Betriebsgruppe ausgehen.
3. Bei Tarifinitiativen ist eine Tarifkommission zu bilden. Diese setzt sich zusammen aus: zwei von der Betriebsgruppe gewählten Mitgliedern der Betriebsgruppe, einem Mitglied des Sekretariats, bzw. eines von diesem bestimmten Mitglieds des Allgemeinen Syndikats Berlin und einem von der VV gewählten Delegierten des Allgemeinen Syndikats Berlin. In begründeten Fällen kann die VV mit Zustimmung der Betriebsgruppe die Tarifkommission erweitern. Auch sollte sich mindestens der Anteil der Frauen in der Betriebsgruppe in der Tarifkommission widerspiegeln. Alle Kommissionsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Betriebsgruppe. Die Kommissionsmitglieder sind rechenschaftspflichtig und jederzeit von der jeweiligen mandatierenden Ebene abwählbar.
4. Die Tarifkommission erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit der gesamten Betriebsgruppe Forderungen und Möglichkeiten des Vorgehens. Tarifkommission und Betriebsgruppe sind dazu angehalten, die vom Tarifvertrag betroffene Belegschaft mit einzubeziehen.
5. Die von der Tarifkommission erarbeiteten Forderungen und Vorgehensweisen müssen von der betreffenden Betriebsgruppe abgestimmt werden. Bei einer Beteiligung von mind. 30 % und einer Zustimmung von mehr als 50 % gelten diese als angenommen.
6. Das Sekretariat des Allgemeinen Syndikats Berlin hat zu prüfen, ob die Forderungen keine Prinzipien des Allgemeinen Syndikats Berlin unterlaufen. Auf Vorschlag des Sekretariats kann die VV des Allgemeinen Syndikats Berlin ein Veto gegen die Forderungen einlegen.
7. Erarbeitete und angenommene Forderungen müssen der laut Tarifvertrag eingruppierten Belegschaft auf einer Versammlung vorgelegt und zur Diskussion gestellt werden.

## § 2 Aktive Tarifpolitik

---

1. Das Allgemeine Syndikat Berlin wird als Tarifpartei nur aktiv, wenn die tarifpolitischen Vorgaben in § 1 dieses Anhangs erfüllt wurden und a. die Betriebsgruppe mind. 10 % der Belegschaft umfasst und/oder b. die Forderungen der Betriebsgruppe von mehr als 50 % der betroffenen Beschäftigten mitgetragen werden.
2. Verhandlungen mit dem betreffenden Arbeitgeber werden von der Tarifkommission in Abstimmung mit der Betriebsgruppe vorbereitet. Die Verhandlungsgruppe setzt sich mind. aus einem von der Betriebsgruppe gewählten Mitglied der Betriebsgruppe und einem Mitglied des Sekretariats zusammen. Weitere Mitglieder der

Verhandlungsgruppe können von der Betriebsgruppe bestimmt werden. Die Verhandlungsgruppe unterliegt einem imperativen Mandat der Betriebsgruppe.

3. Ein Verhandlungsergebnis kann angenommen werden, wenn a. im Falle von § 2 Abs. 1, Option a die Betriebsgruppe bei einer Beteiligung von mind. 30 % zu mehr als 50 % dem Ergebnis zustimmt; oder b. im Falle von § 2 Abs. 1 Option b mehr als 50 % der Beschäftigten in einer allgemeinen Abstimmung dem Ergebnis zustimmen.
4. Der Tarifvertrag ist durch die Mitglieder der Verhandlungsgruppe zu unterzeichnen. Eine Unterzeichnung darf nur erfolgen, wenn das Ergebnis vergleichbare Tarifverträge nicht unterbietet. Dies ist durch das Sekretariat zu prüfen. Sollte dennoch eine Unterzeichnung stattgefunden haben, ist das Mandat der Verhandlungsgruppe im Moment der Unterzeichnung erloschen und der Tarifvertrag ist als ungültig zu betrachten.